



OdA **Bewegung und Gesundheit**

Dachverband der Bewegungsberufe Schweiz

B
G B Schweiz

SFGV

Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband
Fédération Suisse des Centres Fitness et de Santé
Federazione Svizzera dei Centri Fitness e di Salute

2. Juli 2020

Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung mit eidgenössischem Fachausweis

Zusatzreglement zur Prüfungsordnung Punkt 3.3 Zulassung

Vorentscheid für Zulassung in Bezug auf EFZ oder Matura

Die Interessenten möchten vor der Aufnahme der Ausbildung wissen, ob Sie zur Abschlussprüfung zugelassen werden. Damit die 7 Modulprüfungen nicht umsonst gemacht werden, erklärt sich der SFGV bereit, vorher die Zulassung gemäss Art. 3.2, Absatz a zu prüfen.

Konkretes Vorgehen

Der Kandidat reicht seine Unterlagen entweder schriftlich an:

Schweizerischer Fitness- und Gesundheitscenter Verband SFGV
Geschäftsstelle
3000 Bern

oder per E-Mail an: info@sfgv.ch

ein.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Geschäftsstelle bekommt der Kandidat einen schriftlichen Entscheid. Dieser Entscheid ist zusammen mit den anderen Unterlagen bei der definitiven Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen.

Der SFGV führt eine Datenbank von den Kandidaten mit den erteilten Entscheiden.

Attestausbildungen

Attestausbildungen gelten nicht als abgeschlossene Berufslehre und werden nicht zugelassen.

Modulprüfungen

SVEB 1 Modulprüfungsnachweis gilt als äquivalent zu Modulprüfungsnachweis des Basismoduls 3.

Akzeptanz ausländischer Berufsausbildungen (international)

Bei Kandidaten/Kandiatinnen mit ausländischen (=internationalen) Berufsabschlüssen ist es häufig schwierig zu beurteilen, ob der Abschluss unserem EFZ-Niveau gleichzusetzen ist. Diese Anfragen wurden mit der Aufforderung beantwortet, beim SBFI das Anerkennungsverfahren ausländischer Diplome und Ausweise zu durchlaufen (vgl.: <http://www.bbt.admin.ch/themen/01105/01107/index.html?lang=de>)

Akzeptanz ausländischer Berufsausbildungen (innereuropäisch)

Bei Kandidaten/Kandiatinnen mit ausländischen (=innereuropäischen) Berufsabschlüssen ist es einfacher, solange der Berufsabschluss im EQR-Raster eingeordnet werden kann. Ist der Abschluss auf der EQR-Stufe 4, kann er mit dem Niveau eines EFZ verglichen werden.

Akzeptanz in- oder ausländischer Maturitätsabschlüssen

Die Kandidaten müssen bei einer Fachhochschule oder Universität abklären, ob sie mit ihrem Abschluss zum Studium in der Schweiz zugelassen werden. Wenn ja, wird der in- oder ausländische Maturitätsabschluss dem schweizerischen gleichgestellt.

Zulassungsbedingungen bei selbständiger Tätigkeit

Die QSK regelt den Arbeitsvertragsnachweis wie folgt:

Nachweis der Arbeitsstunden

Bei selbständig Erwerbenden wird der Stundennachweis anhand der AHV-Abrechnung vorgenommen. Für eine Arbeitsstunde wird für die Berechnung ein Stundenansatz von CHF 75 festgelegt. Sofern aus der AHV-Abrechnung die Berufstätigkeit nicht klar ersichtlich ist, muss der Nachweis der Arbeitsstunden anderweitig (zum Beispiel anhand der Steuererklärung) erbracht werden.

Praxisnachweis

Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung Fachrichtung Fitness- und Gesundheitstraining

Als Zulassung zur Berufsprüfung Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Fachrichtung Fitness- und Gesundheitstraining ist die entsprechende Berufspraxis nachzuweisen gemäss Prüfungsordnung Art. 3.31

Als Berufspraxis gemäss Berufsbild Art. 1.2 gelten berufliche Tätigkeiten die bildungsfondspflichtig sind. Es werden als Nachweis mind. 85% fondspflichtige und max. 15% nichtfondspflichtige Tätigkeiten anerkannt.

Form des Nachweises:

Die Berufspraxis muss nebst einer detaillierten Aufstellung fremdbestätigt sein (Auftragsgeber, Arbeitszeugnisse, Lohnausweis) oder bei selbständiger Berufstätigkeit über AHV-Abrechnungen, Buchhaltungsunterlagen, Raummietverträge, Steuererklärung)

10 % der Berufspraxis kann durch Gruppen-Kurs-Lektionen-Nachweis erbracht werden.

Personaltraining wird zu 100 % als Praxisnachweis akzeptiert.

EMS-Praxis wird nicht akzeptiert.

Berechnung der Berufspraxis

Grundlage bilden die Weisungen des SECO für die Berechnung der Kurzarbeitszeitentschädigung:

Arbeitstage pro Jahr	261 Tage
Abzüglich Feiertage	8 Tage Schnitt Schweiz
Abzüglich Ferien	20 Tage

= effektive Arbeitstage **233 Tage = 100 %**

Pro Jahr werden 233 Arbeitstage gerechnet. Multipliziert mit den Arbeitspensen gemäss unterzeichneten Arbeitsverträgen.

Berechnungsbeispiel:

233 Tage à 8,5 Stunden pro Tag = 1 980 Stunden pro Jahr = 100 % Pensum
1 584 Stunden pro Jahr = 80 % Pensum

1 980 Stunden geteilt durch 12 Monate = 165 Stunden pro Monat für 100 % Pensum

Praxisnachweis

Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung

Fachrichtung Körper- und Bewegungsschulung

Als Zulassung zur Berufsprüfung Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung, Fachrichtung Körper- und Bewegungsschulung ist die entsprechende Berufspraxis nachzuweisen gemäss Prüfungsordnung Art. 3.32

Als Berufspraxis gemäss Berufsbild Art. 1.2 gelten Unterrichtstätigkeit in Bewegungskursen die entweder bildungsfondspflichtig sind oder andere Kurse in Bewegungs- und Gesundheitsförderung. Es sind mind. 50% der geforderten Kurseinheiten in Form von Gruppenkursen nachzuweisen.

Kurse die nur die Thematik der passiven Gesundheitsförderung zum Inhalt haben werden nicht akzeptiert. EMS-Praxis wird nicht akzeptiert.

Form des Nachweises:

Die Berufspraxis muss nebst einer detaillierten Aufstellung fremdbestätigt sein (Auftragsgeber, Arbeitszeugnisse, Lohnausweis) oder bei selbständiger Berufstätigkeit über AHV-Abrechnungen, Buchhaltungsunterlagen, Raummietverträge, Steuererklärung).

Berechnung der Berufspraxis

Kurseinheiten von 30-40 Min. zählen als eine halbe Praxisstunde.

Kurseinheiten von 45-60 Minuten zählen als eine Praxisstunde.

Nachzuweisen sind die effektiv unterrichteten Praxisstunden multipliziert mit dem Faktor 1.3. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Berufspraxis in der Fachrichtung Körper- und Bewegungsschulung nicht nur aus der Kurseinheit besteht, sondern auch Vor- und Nachbereitungszeit, Administrationsarbeit und geschäftliche Besprechungen als Berufspraxis mit einberechnet werden müssen.

Berechnungsbeispiele

3 wöchentliche Kurseinheiten über 5 Jahre bei 10 Wochen Ferien und Feiertage:

$3 \times 40 \text{ Wochen} = 120 \text{ Std.} \times 5 \text{ Jahre} = 600 \text{ Std.} \times 1.3 = \mathbf{780 \text{ Std. Berufspraxis}}$

5 wöchentliche Kurseinheiten über 3 Jahre bei 10 Wochen Ferien und Feiertage:

$5 \times 40 \text{ Wochen} = 200 \text{ Std.} \times 3 \text{ Jahre} = 600 \text{ Std.} \times 1.3 = \mathbf{780 \text{ Std. Berufspraxis}}$

Dieses Zusatzreglement zur Prüfungsordnung über die Berufsprüfung Spezialist/Spezialistin Bewegungs- und Gesundheitsförderung wurde an der QSK vom 2. Juli 2020 genehmigt und ersetzt das vorangegangene. Es ist gültig für die Prüfungsanmeldungen ab den Berufsprüfungen von März 2021.

Änderungsbeschlüsse seitens der QSK bleiben vorbehalten.